

10 Uhr und von Nachmittags 6 bis 8 Uhr ist eine Gebühr zu entrichten, während der übrigen Zeit steht die Benutzung Jedem unentgeltlich frei.

§ 2. Die Gebühr für Benutzung der Anstalt beträgt für die Dauer der jährlichen Badezeit für einen Erwachsenen 1,50 Mt., für ein Kind bis zu 14 Jahren 75 Pfg. Die erforderliche Badewäsche haben die Badenden sich selbst zu halten. Die Gebühren sind an die städtische Steuerkasse zu entrichten. Bei Benutzung der Anstalt während der Zeit, für welche Gebühren zu entrichten sind, ist dem Badewärter der Nachweis zu führen, daß die Gebühren entrichtet sind, oder es ist an den Badewärter für einmalige Benutzung der Anstalt eine Gebühr von 10 Pfg. gegen Quittung sofort zu entrichten.

§ 3. Der Badeteich ist in 3 Abtheilungen abgetheilt, für Kinder, für Erwachsene (Nichtschwimmer) und für Schwimmer. Die Wassertiefe der einzelnen Abtheilungen ist auf Tafeln angegeben. Die Benutzung der Abtheilung für Schwimmer ist nur den des Schwimmens kundigen Personen gestattet.

§ 4. Jeder, welcher die Badeanstalt betritt, hat den Weisungen des Badewärters unbedingt Folge zu leisten. Wer diesen Weisungen nicht nachkommt, hat zu gewärtigen, daß er aus der Anstalt fortgewiesen oder überhaupt von der Benutzung derselben ausgeschlossen wird. Glaubt Jemand, daß ihm von dem Badewärter Unrecht geschehen ist, so steht ihm Beschwerde bei dem Magistrat offen.

§ 5. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Badeeinrichtungen, des Badeteiches, des Wassers und des Inventars, sowie der Bösungen des Badeteiches und der die Badeanstalt umgebenden Wälle ist verboten. Für jede Beschädigung ist von dem Urheber, bezw. bei Kindern deren Vater u. s. w. voller Ersatz zu leisten. Böswillige Beschädigungen werden nach Ermessen des Magistrats daneben zur strafrechtlichen Verfolgung angezeigt.

§ 6. Das An- und Auskleiden muß in der dazu bestimmten Halle oder auf dem Platze an der Ostseite des Badeteiches vorgenommen werden. Das An- und Auskleiden an anderen Stellen, namentlich auf den Umwallungen des Badeteiches ist verboten.

§ 7. Das Baden ohne Badehose ist nicht gestattet. Entkleideten Personen ist es nicht erlaubt, sich außerhalb des Badeteiches und der denselben umgebenden Wege aufzuhalten. Die die Badeanstalt umgebenden Wälle und der Weg zur Badeanstalt dürfen von Entkleideten nicht betreten werden.

§ 8. Der Aufenthalt in der Badeanstalt ist nur solchen Personen gestattet, welche dieselbe zum Baden benutzen wollen. Nach Benutzung des Bades hat sich jeder Besucher wieder zu entfernen. Jeder unnötige, längere Aufenthalt innerhalb der Badeanstalt ist nicht gestattet.

§ 9. Das Mitbringen von Hunden in die Badeanstalt und das Baden derselben in dem Badeteiche ist verboten.

§ 10. Außerhalb der im § 1 dieser Ordnung bestimmten Zeit ist das Betreten der Badeanstalt und das Baden in derselben verboten.